

**Universitätsstadt Tübingen**

Oberbürgermeister

Palmer, Boris Telefon: 07071-204-1200 Gesch. Z.: / Oberbürgermeister

Vorlage

917/2025

Datum

20.06.2025

## Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Konsolidierung; Vorschlag zur Sicherung eines genehmigungsfähigen Haushaltes 2025**

**Bezug:** Vorlagen 135/2025, 136/2025 und 137/2025

Anlagen:

---

Anlässlich der Hauptversammlung des Deutschen Städtetags im Mai 2025 in Hannover sagte Präsident Burkhard Jung, Oberbürgermeister der Stadt Leipzig:

„Wir erleben gerade die größte kommunale Finanzkrise im Nachkriegsdeutschland. Investitionen sind vielerorts bitter nötig, aber die Gestaltungskraft der Städte schwindet, wenn nur noch über den Mangel entschieden werden kann. Das darf nicht so bleiben. Denn es geht dabei nicht nur um Finanzpolitik, sondern auch um die Zukunft unserer Demokratie“.

Das Haushaltsdefizit aller Kommunen in Deutschland ist im Jahr 2024 auf rund 24 Milliarden Euro geradezu explodiert. Noch im Jahr 2022 hatten die Städte und Gemeinden einen Überschuss erzielt. Diese Entwicklung ist 1:1 im Tübinger Haushalt ablesbar. Auf einen Überschuss von 20 Millionen im Jahr 2023 folgte ein Absturz auf Minus 20 Millionen im Jahr 2024. Ohne Gegenmaßnahmen wäre das Defizit mit den aktuellen Finanzdaten auf fast 60 Millionen Euro im Jahr angestiegen. Durch Kürzungen und Einnahmeverbesserungen um 12 Millionen Euro und einen Beschluss des Kreistags zur indirekten Übernahme eines Teils des Kostenanstiegs im Sozialhaushalt durch Kreditaufnahmen des Landkreises konnte der Planwert auf ein Defizit von 25 Millionen Euro zum Jahresbeginn begrenzt werden. Nachfolgende Steuerrückgänge im Umfang von 14 Millionen Euro führten aber zur Beanstandung des Haushaltes durch das Regierungspräsidium.

Die Verwaltung hat unmittelbar nach der Ankündigung der Beanstandung eine Haushaltssperre und eine Stellenbesetzungssperre erlassen. Alle Organisationseinheiten sind zu strengster Ausgabenkontrolle verpflichtet. Zur Jahresmitte die vom Regierungspräsidium geforderte Verbesserung des Haushaltes um den Gegenwert von 10 % der Personalausgaben alleine durch restriktive Mittelbewirtschaftung zu erreichen, ist jedoch illusorisch. Das würde betriebsbedingte Kündigungen oder die Schließung öffentlicher Einrichtungen erfordern.

Die trotz aller Anstrengungen noch verbleibende Lücke zur Genehmigung des Haushaltes von 7,6 Millionen Euro kann daher nur noch durch Steuererhöhungen geschlossen werden. Andernfalls würde die Stadt keine neuen Kreditermächtigungen erlangen können und sogar laufende Bauvorhaben stoppen müssen, weil sie nicht mehr über die nötigen Geldmittel zur Begleichung der Rechnungen verfügen würde.

Das Land Baden-Württemberg hat die Notlage seiner Kommunen erkannt, indem es einen Überbrückungskredit von drei Milliarden Euro durch eine vorzeitige Auszahlung der dritten Rate des Finanzausgleichs veranlasst hat. Auch bei der Stadtkasse Tübingen konnten dadurch alle Kassenkredite getilgt werden. Der Effekt wird jedoch schon im Oktober verpufft sein. Obwohl Bund und Länder durch kostspielige Gesetze wie das Bundesteilhabegesetz, das Gesetz über einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung nun auch in der Grundschule oder die Überwälzung von Kosten der Flüchtlingsunterbringung die Krise der kommunalen Finanzen wesentlich verursacht haben, ist bisher keine Besserung von dieser Seite in Sicht. Im Gegenteil, die geplanten Steuersenkungen für Unternehmen sollen von den Kommunen durch Ausfälle bei der Gewerbesteuer mitfinanziert werden. Nach ersten Berechnungen würde das im Jahr 2028 für Tübingen einen Steuerausfall von etwa drei Millionen Euro bedeuten.

In dieser Lage führt aus Sicht der Verwaltung kein Weg an Steuererhöhungen vorbei. Das notwendige Mindestvolumen von 7,6 Millionen Euro lässt sich nur durch die beiden großen Steuerquellen, nämlich Grund- und Gewerbesteuer erreichen. Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, die Gewerbesteuer um 10 Punkte auf 400 Punkte zu erhöhen. Damit könnten netto etwa 1,3 Millionen Euro mehr eingenommen werden. Die Grundsteuer B soll von 270 auf 360 Punkte angehoben werden, was einen zusätzlichen Ertrag von etwa 6,3 Millionen Euro erbringen würde.

Diese Verteilung beruht auf folgenden Überlegungen:

- Mit der Höhe des Gewerbesteuersatzes steht Tübingen in Konkurrenz zu anderen Städten und Gemeinden. Wird die Differenz zwischen den Tübinger Steuersätzen und denen anderer Gewerbestandorte in der Region zu groß, so wird dies zu Verlusten führen, die sogar die Effekte der Hebesatzerhöhung übersteigen könnten. Unternehmen mit mehreren Standorten können nämlich durch interne Gestaltungsoptionen Gewinne an Standorte verlagern, die geringere Steuersätze verlangen. Vor allem Unternehmen im Dienstleistungs- und Finanzbereich haben auch die Möglichkeit, den Unternehmenssitz ganz zu verlegen. Ein Satz von über 400 Punkten wird daher von der Verwaltung als Einnahmerisiko gewertet.
- Auf die Dauer kann ein zu hoher Steuersatz zur Abwanderung von Unternehmen oder Unternehmensteilen führen und ein Ansiedlungs- oder Wachstumshindernis für die Tübinger Wirtschaft und die Gewerbesteuereinnahmen darstellen.
- Seit der letzten Änderung des Unternehmenssteuergesetzes können Personengesellschaften und Einzelunternehmen die Gewerbesteuer voll auf die Einkommensteuer anrechnen, wenn der Satz 400 Punkte nicht übersteigt. Eine Anhebung auf diesen Wert ist daher für die Masse der Gewerbesteuerzahler unschädlich, wenn auch für die großen Steuerzahler trotzdem spürbar, weil sie nicht als Personengesellschaft organisiert sind. Die Anhebung auf 400 Punkte erscheint daher noch verträglich.  
Jede Anhebung über 400 Punkte schafft eine enorme Zahl neuer Betroffenheit gerade bei kleineren Unternehmen.

- Die Grundsteuer wurde wegen unzureichender Daten der Finanzbehörden nicht wie beabsichtigt aufkommensneutral gestaltet, sondern durch den Beschluss des Hebesatzes von 270 Punkten unabsichtlich um 10 % oder 2 Millionen Euro gesenkt. Eine Anhebung auf 300 Punkte ist daher angesichts der Finanzkrise der Stadt unabdingbar. Eine Steuersenkung kann die Stadtgesellschaft sich derzeit gewiss nicht leisten.
- Die weitere Anhebung von 300 auf 360 Punkte entspricht einer realen Steuererhöhung von 4,3 Millionen Euro. Bei etwa vier Millionen Quadratmeter Wohnfläche in Tübingen entspricht dies einer Erhöhung von weniger als 10 Cent pro Quadratmeter im Monat. Dies ist trotz der erheblichen Proteste derjenigen, die wegen der Reform der Bemessungsgrundlage nun mehr Steuern zu zahlen haben, eine vertretbare Mehrbelastung.
- Im Gegensatz zur Gewerbesteuer sind bei der Grundsteuer keine Verluste durch höhere Hebesätze zu befürchten. Bestehende Immobilien können nicht in andere Gemeinden verlagert werden. Angesichts des anhaltend hohen Drucks auf den Tübinger Wohnungsmarkt ist auch nicht zu befürchten, dass der Neubau zurückgeht oder keine Käufer mehr für Bestandswohnungen zu finden wären.
- Die Grundsteuer C soll weiterhin doppelt so hoch sein wie die Grundsteuer B.

Die Verwaltung hat daher mit den Nummern 135, 136 und 137 aus 2025 drei Beschlussvorlagen erarbeitet, mit denen die Hebesätze der Gewerbesteuer auf 400 Punkte, der Grundsteuer B auf 360 Punkte und der Grundsteuer C auf 720 Punkte erhöht werden sollen.

Die rückwirkende Erhöhung ist zur Genehmigung des Haushalts unverzichtbar. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Besserung der Haushaltslage kurzfristig nicht zu erhoffen. Auch im Jahr 2026 wird der Finanzbedarf mindestens die genannte Höhe der Hebesätze erfordern. Die Erhöhung muss als dauerhaft betrachtet werden, bis Reformen der Bundes- und Landespolitik greifen und die Wirtschaft wieder wächst.